

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Zur Zeit der Herausgabe dieses Exemplars gehören zum Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft die Mitgliedsgemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften Oberweißbach, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle.

05. Jahrgang

Freitag, den 11. August 2023

Nr. 9 / 32. Woche

**TAG DER
SOMMERFRISCHE**

20. August 2023
Das Schwarzatal
in Thüringen

**FESTIVAL DER
LOCAL HEROES**
11. – 20. August 2023

Mehr dazu auf Seite 4.

IBA Thüringen

Öffnungszeiten in der Verwaltung

Es gelten folgende **Sprechzeiten**:

	Vormittag	Nachmittag
Montag - Freitag	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeit ohne Termin:

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr.
Für die anderen Wochentage sind vorher vereinbarte Termine in der Verwaltung möglich.

Die Verwaltung ist unter folgenden Rufnummern erreichbar:

Einwahl über:

036705/67-Durchwahl oder 036730/343-Durchwahl

Amt	Durchwahl
Gemeinschaftsvorsitzender:	-102
Bauamt:	-411 /-412
Hauptamt/Amtsblatt:	-144
Einwohnermeldeamt:	
Oberweißbach	-132
Sitzendorf	-131
Friedhofswesen:	-433
Kasse:	-222 /-221 /-224
Kindergartenverwaltung:	-212
Liegenschaften:	-421 /-422
Ordnungsamt:	-401
Standesamt:	-151
Steuern:	-231 /-232
Personalamt:	-143 /-144
Gemeinde Sitzendorf	036730 / 343-900
Stadt Schwarzatal	036705 / 67-800

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage und den entsprechenden Aushängen.

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 28. August 2023

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 8. September 2023

Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Amtlicher Teil

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal mit Sitz in 98744 Schwarzatal OT Oberweißbach/Thür. Wald (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine unbefristete Vollzeitstelle als

Mitarbeiter

Standesamt und Friedhofsverwaltung (m/w/d)

zu besetzen.

Die Stelle kann nach Vereinbarung auch nur in Teilzeit besetzt werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal liegt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, einem der größten Landkreise Thüringens und besteht aus 10 Mitgliedsgemeinden mit 8.500 Einwohnern.

Die Mitgliedsgemeinden sind: Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach und die Landgemeinde Stadt Schwarzatal. In unseren Gemeinden findet man neben den gelebten alten Traditionen auch junge Kunst und vielseitige Kultur. Nicht zu vergessen sind die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes und die gesunde Bergluft, die einen schnell die Anstrengungen eines langen Arbeitstages vergessen lässt.

Wer Trauungen an besonderen Orten, z. B. auf Schloss Schwarzburg oder im Haflingergestüt Meura durchführen möchte, ist bei uns genau richtig.

Gesucht wird eine engagierte, selbständig ziel- und teamorientiert arbeitende Persönlichkeit.

Zu Ihrem Aufgabenbereich als Standesbeamter (0,5 VbE) gehören u. a.:

- Vollzug des bundesrechtlichen Personenstandsrechts sowie der landesrechtlichen Besonderheiten im Freistaat Thüringen
- Bearbeitung aller personenstandsrechtlichen Sachverhalte, auch im Bereich des internationalen Privatrechts
- Begründung und Durchführung von Eheschließungen, auch an den Wochenenden (samstags)

Im Standesamtsbezirk befindet sich keine Geburtsklinik. Änderungen im Tätigkeitsfeld bleiben vorbehalten.

Wir erwarten von Ihnen:

1. die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. Verwaltungsfachwirt (FL II), Verwaltungsbetriebswirt (VWA), Bachelor Public Management, Bachelor of Laws oder einen vergleichbaren (Fach- bzw. Hochschulabschluss) und
2. eine vorliegende Bestellung zum Standesbeamten oder die vorliegende Voraussetzung zur Bestellung zum Standesbeamten

Sollten die Voraussetzungen nach **1.** nicht erfüllt sein, ist die Absolvierung des Fortbildungslehrganges FL II ab Herbst 2023 (Dauer Kompaktlehrgang 2 Jahre, regulärer Lehrgang 3 – 3,5 Jahre) unumgänglich.

Wenn die Voraussetzungen nach **2.** nicht erfüllt sind, muss zwingend das Grundseminar Personenstands- und Familienrecht an der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf (Dauer: zwei Wochen am Stück voraussichtlich vom 08.01.2024 – 19.01.2024) besucht werden.

Voraussetzung für die endgültige Bestellung zum Standesbeamten ist das erfolgreiche Bestehen beider Lehrgänge.

Hinweise: Eine vorläufige Bestellung zum Standesbeamten kann bereits erfolgen, nachdem das Grundseminar an der Akademie für Personenstandswesen erfolgreich bestanden wurde, eine dreimonatige Einarbeitung im Standesamt erfolgte und eine Anmeldung zum nächsten Fortbildungslehrgang FL II vorliegt.

Die Kosten für das Grundseminar Personenstands- und Familienrecht werden durch die Verwaltungsgemeinschaft vollständig übernommen.

An den Kosten des Fortbildungslehrganges FL II beteiligt sich die Verwaltungsgemeinschaft angemessen.

Die Kenntnis der Deutschen Druck- und Schreibschrift ist wünschenswert, Fremdsprachenkenntnisse helfen bei der Arbeit im Standesamt.

Zu Ihrem Aufgabenbereich in der Friedhofsverwaltung (0,5 VbE) gehören u. a.:

- Verwaltung der Friedhöfe unserer Mitgliedsgemeinden,
- Abstimmung mit Bestattern oder Angehörigen zu Bestattungsarten, Trauerhallennutzung und Terminen,
- Gebührenfestsetzung entsprechend den Friedhofsgebührensatzungen,
- Antragsbearbeitungen: gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen, Grabmahlgenehmigungen, Umbettungen
- Erstellung und Führung des Rasters/Lagepläne für Friedhöfe, Urnengemeinschaftsgrabanlagen und anonymen Urnenwiesen
- Erteilung von Aufträgen zu Namenstafeln bei Steinmetzen, Abrechnung und Kontrolle
- Bearbeitung von Sterbefällen ohne Angehörige

- Erstellung und Anpassung von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen, Erstellung der Friedhofskalkulation

Änderungen im Tätigkeitsfeld bleiben vorbehalten.

Sie sind eine engagierte, zuverlässige und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Flexibilität, Eigeninitiative und Kreativität.

Sie bringen Entscheidungsfreude, Selbstständigkeit und persönliches Engagement mit, ebenso wie Bürgerfreundlichkeit und Überzeugungskraft

Sie verfügen über sehr gute EDV-Kenntnisse, und den Führerschein Kl. B.

Wir bieten Ihnen:

Eine vielseitige, verantwortungsvolle und interessante Tätigkeit.

Die Anstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis entsprechend Ausbildung und beruflichem Werdegang nach dem TVöD. Die Vergütung erfolgt, bei Vorliegen der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach der Entgeltordnung des TVöD.

Ihre **schriftliche** Bewerbung (**keine E-Mail**) senden Sie bitte

bis zum 11.09.2023

mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Zeugnisse, aktuellen Lebenslauf) an

**VG Schwarzatal
Frau Protze -persönlich-
Markt 5
98744 Schwarzatal
Kennwort: „Standesamt“**

Nähere Informationen zu unserer Verwaltungsgemeinschaft finden Sie im Internet unter www.vg-schwarzatal.de.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung eventuell entstandenen Kosten sowie Reisekosten für das Auswahlgespräch können nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen ist der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Die Stelle ist für jeden gleichermaßen geeignet, unabhängig vom Geschlecht. Schwerbehinderte werden im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes berücksichtigt.

Die Datenschutzhinweise, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 DSGVO, können Sie auf der Homepage unter dem Link: <https://vg-schwarzatal.de/Impressum/>

Veröffentlicht unter: [Information zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren](#) downloaden.

Ulf Ryschka
Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Unterweißbach und Sitzendorf erhalten vom Freistaat Thüringen Abschlagszahlungen für den Straßenausbau

Schwarzatal, Für die Straßenbaumaßnahmen Alte Bergstraße in Sitzendorf und Quittelsbergstraße in Unterweißbach erhielten die Gemeinden kürzlich die Bewilligungsbescheide für Abschlagszahlungen in Höhe von 122,3 TEUR bzw. 184,6 TEUR. Die Anträge hierfür wurden im Frühjahr dieses Jahres eingereicht.

„Somit ist sichergestellt, dass wir die beauftragten Firmen ordnungsgemäß für ihre Leistungen bezahlen können“, so die Bürgermeister Martin Friedrich und Steffen Günther.

Während der Bescheid für Unterweißbach bereits Ende Juni in der Verwaltung einging, ließ ein entsprechendes Schreiben für die Gemeinde Sitzendorf auf sich warten.

Auf telefonische Nachfrage im Landesverwaltungsamt erfuhr der Gemeinschaftsvorsitzende Ulf Ryschka am 13.07.2023, dass die für Ersatzleistungen vorgesehenen Mittel im Landshaushalt (28,5 Mio. EUR) bereits verbraucht seien.

Das Thüringer Finanzministerium habe zwar der beantragten überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 13,5 Mio. EUR zugestimmt, allerdings unter der Maßgabe, dass diese zusätzlichen Mittel nicht für die Gewährung von Abschlagszahlungen verwendet werden dürfen. Wenige Tage später erfolgte eine entsprechende schriftliche Mitteilung an alle Kommunen des Freistaates.

Als Reaktion gab es unzählige Telefonate und einen umfangreichen Mailverkehr.

„Die Kommunen sind verpflichtet, die Abschlagszahlungen des Freistaates Thüringen in ihren Haushalten zu planen. Ohne diese Planung riskieren wir die Beanstandungen der Haushalte durch die Kommunalaufsicht, die uns zu Recht auf die für Kommunen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verweisen“, so der Gemeinschaftsvorsitzende Ulf Ryschka.

Der ehemalige Kämmerer weiter: „Wenn die Kommunen aber verpflichtet sind, diese Mittel zu planen, dann müssen sie sich auch darauf verlassen können, dass der Freistaat diese Gelder zur Verfügung stellt. Anderenfalls laufen die Kommunen in Gefahr, am Jahresende einen Fehlbetrag in ihren Büchern zu haben. Insbesondere bei kleinen Kommunen reichen die zur Verfügung stehenden Kassenkreditrahmen nicht aus, um die Baumaßnahmen z. T. über Jahre vorfinanzieren zu können.“

Nachdem auch der Gemeinde- und Städtebund beim Land interveniert hatte, fanden offensichtlich auf ministerielle Ebene Gespräche statt. Und tatsächlich, das Finanzministerium bewilligte die Mehrausgaben nun auch für Abschlagszahlungen, wenn die entsprechende Kommune nachweist, dass sie anderenfalls in „nicht unerhebliche Liquiditätsschwierigkeiten gerät“

Für die Gemeinde Sitzendorf wurde dieser Nachweis erbracht. So erhielt die Gemeinde binnen weniger Tage dann doch noch ihren entsprechenden Bescheid.

„Ich bin froh, dass so kurzfristig eine Lösung gefunden wurde“, so der Gemeinschaftsvorsitzende, der sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landesverwaltungsamt und im Thüringer Innenministerium für den Einsatz im Interesse der Kommunen bedankt. Auch bei den Kolleginnen und Kollegen des Finanzministeriums bedankt er sich. „Es verdient Respekt, wenn erkannt wird, dass eine Entscheidung nicht ganz richtig war, und diese dann korrigiert wird.“

„Für das Haushaltsjahr 2023 ist dies sicher eine gute Lösung. Für die kommenden Jahre muss aber eine Lösung gefunden werden, die für das Land und die Kommunen gleichermaßen akzeptabel ist. Diese Lösung muss von partnerschaftlichem Umgang miteinander und von Verlässlichkeit geprägt sein.“ erklärte der Gemeinschaftsvorsitzende.

01.08.2023

Mitteilungen

Weiterhin Fotografen gesucht

Im Mai 2023 starteten wir einen Fotoaufruf, um Fotografien für den im Jahr 2024 geplanten Kalender unseres VG-Gebietes zu sammeln. Wir haben bereits viele tolle Einsendungen erhalten und möchten uns auf diesem Weg bei allen fleißigen Fotografen recht herzlich bedanken.

Gerne können Sie uns noch bis spätestens **30.09.2023** weitere Fotografien zusenden. Besonders aus dem Schwarza- und Sorbitztal fehlen uns noch Schnapshotsüsse. Aber auch aus der Bergbahnregion nehmen wir gerne weitere Einsendungen entgegen.

Mit Ihrem Einverständnis würden wir außerdem ausgewählte Fotos als Titelbild für unser Amtsblatt verwenden. Selbstverständlich bleiben in allen Fällen der Weiterverwendung Ihre Urheberrechte an den Fotos bestehen und Sie werden als Urheber der Fotos gekennzeichnet.

Ihre Fotografien können Sie per E-Mail an amtsblatt@vg-schwarzatal.de senden oder uns auf einem USB-Stick zur Verfügung stellen.

Bei Fragen können Sie gerne Kontakt mit uns aufnehmen unter: 036705/67-144.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Julia Wittig
Leiterin Hauptamt

Der KulturPass ist da

Was ist der KulturPass?

Der KulturPass ist ein Angebot der Bundesregierung für alle, die 2023 ihren 18. Geburtstag feiern. Sie erhalten ab ihrem 18. Geburtstag ein Budget von 200 Euro, das sie für Eintrittskarten, Bücher, CDs, Platten und vieles andere einsetzen können. Ziel ist es, junge Menschen vor Ort für Kultur zu begeistern. Gleichzeitig wird die Nachfrage bei lokalen Anbietenden gestärkt.

Wie funktioniert der KulturPass?

Die Budget-Freischaltung erfolgt mithilfe der Online-Ausweis-Funktionen in der KulturPass-App. Diese steht seit dem 14.06.2023 für iOS und Android in den entsprechenden App-Stores kostenlos zum Download zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kulturpass.de oder durch Scannen des folgenden QR-Codes:



Veranstaltungen

Festival der Local Heroes

11. - 20. August

Offene Häuser. Freilichtkino. Sommerfrische.

Mit dem Festival der Local Heroes feiern wir das Schwarzatal. Dabei stehen der ländliche Raum und seine engagierten Akteure im Mittelpunkt aller Aktivitäten. Inhaltlich befasst sich das Festival mit hochaktuellen Themen wie Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Demokratie. Aber auch das Miteinander und das Zusammenkommen sollen zentrale Aspekte der Festivalwoche sein.

Interessierte können durch die verschiedenen Formate das Tal und die Menschen kennenlernen, die IBA Sommerhäuser und deren Fortschritt feiern, Geschichtliches über das Tal erfahren, aber auch die zahlreichen Möglichkeiten der touristischen Angebote erkunden. Die Menschen vor Ort finden durch das Festival zusammen, lernen die Orte und das Wirken und sich selbst untereinander noch einmal intensiver kennen. Ein Erfahrungsaustausch und ein gegenseitiges Besuchen sollen die Gemeinschaft stärken und Impulse für neue Ideen säen.

Eine detaillierte Programmübersicht mit Uhrzeiten, Orten und Veranstaltungen finden Sie auf local-heroes.iba-thueringen.de oder durch Scannen des QR-Codes:



Schwarzburger Gespräche „Gemeinsam die Herausforderungen der Zukunft meistern“

Sonnabend, 12. August, 9 - 18 Uhr

Klimakrise, Energieknappheit und jetzt auch noch Krieg – die Welt scheint „aus den Fugen“, und auch in unserer Region sind die Krisen spürbar. Wie geht man mit diesem Befund um - am großen Weltgeschehen können wir ja doch (fast) nichts ändern. Die Krisen leugnen und „aussitzen“? Wird nicht funktionieren - Dürresommer und explodierende Energiepreise machen vor niemandem halt. Noch mal richtig zulangen, bevor es zu spät ist? Eine vielleicht verständliche, aber letztlich egoistische Haltung, vor allem mit Blick auf kommende Generationen.

Es gibt sicher keinen Königsweg, doch viele Möglichkeiten und ermutigende Beispiele, wie Bürgerinnen und Bürger ihr Gemeinwesen fit machen für die Herausforderungen der kommenden Jahre. Dabei geht es zum einen um technische Lösungen wie dezentrale Energieversorgung, kommunale Wasserspeicher oder angepasstes Bauen. Mindestens ebenso wichtig aber sind die Stärkung des Gemeinwesens, die regionale und überregionale Vernetzung, das gemeinschaftliche Tun.

Diesem Schwerpunkt sind unsere diesjährigen Gespräche auf Schloss Schwarzburg gewidmet, die zugleich Resümee und Abschluss der IBA-Aktivitäten im Schwarzatal sind. Dazu laden wir sehr herzlich ein!

Das ausführliche Programm finden Sie unter www.sommerfrische-schwarzatal.de /#Schwarzburger_Gespraechе. oder über den QR-Code.



Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung wird aufgrund beschränkter Platzkapazität erbeten.

Burkhardt Kolbmüller

Zukunftswerkstatt Schwarzatal e.V.

Tel. 0177/6027158

Email b.kolbmuller@posteo.de

Tag der Sommerfrische im Schwarzatal

Sonntag, 20. August

Am 20. August findet wieder der nun schon traditionelle Tag der Sommerfrische im Schwarzatal statt, der in diesem Jahr (dem letzten Jahr der IBA-Thüringen) eingebettet ist in das IBA-Festival der Local Heroes. An 20 Orten mit mehr als 30 Stationen von Bad Blankenburg bis Böhlen, von Schwarzburg bis Oberweißbach sind Führungen, Lesungen, Ausstellungen, Regionalmärkte, Kinderprogramme und kleine Konzerte zu erleben.

Alle Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, ohne Eintritt zugänglich. Das ausführliche Programm finden Sie unter www.tag-der-sommerfrische.de oder dem folgenden QR-Code:



Bereits im Vorfeld gibt es mehrere Freilicht-Kinoabende mit Filmen von Gerald Backhaus:

Dienstag, 15. August

20 Uhr Mankenbach: „Thüringen, deine Sprache“

Donnerstag, 17. August

21 Uhr Katzhütte: „Bei den Kaffeepflückern in Brasilien“

Freitag, 18. August

21 Uhr Döschnitz und Oberweißbach (Fröbelturm): „Bei den Kaffeepflückern in Brasilien“

Sonnabend, 19. August

20 Uhr: „Thüringen, deine Sprache“

Sonstiges

Waldbrand in Schwarzburg

In den Abendstunden des 13. Juli 2023 wurde die Feuerwehr Schwarzburg zu einem Waldbrand alarmiert.

Vor Ort wurde den Kameradinnen und Kameraden aus Schwarzburg schnell klar, allein bewältigen wir die Löscharbeiten nicht.

Die Hilfe der umliegenden Wehren und des Landkreises wurde angefordert.

Das unwegsame Gelände erschwerte die Löscharbeiten sehr. Insgesamt waren ca. 2,5 ha. Wald im Bereich Eberstein betroffen. Zur Sicherstellung der Löscharbeiten musste die Landstraße zwischen Bad Blankenburg und Schwarzburg sowie alle Rad- und Wanderwege voll gesperrt werden.

Die erhebliche Ausdehnung des Feuers veranlasste Kreisbrandinspektor Christian Patze, die Einsatzleitung zeitweilig zu übernehmen. Der stellvertretende Kreisbrandinspektor und zu diesem Zeitpunkt diensthabender Einsatzführungsdienst des Landkreises Herr Robert Scheithauer übernahm daraufhin die Abschnittsleitung im Bereich der Brandbekämpfung.

Je Schicht waren bis zu 150 Feuerwehrleute der Feuerwehren Bad Blankenburg, Döschnitz, Gräfenthal, Katzhütte, Kaulsdorf, Königsee, Leutenberg, Meura, Uhlstädt-Kirchhasel, Rudolstadt, Saalfeld, Schwarzatal, Sitzendorf, Unterwellenborn, Unterweißbach und von verschiedenen Wehren aus dem Ilm-Kreis und aus dem Saale-Holzlandkreis bei der Brandbekämpfung vor Ort.

Ein Polizeihubschrauber mit Außenlastbehälter unterstützte aus der Luft; die Bergwacht, das DRK, die Johanniter und das THW halfen ebenso wie die „Firefighter“ des Thüringen Forst. Auch ein Vertreter des Ordnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft war im Einsatz.

„Ich bin froh, dass wir von so vielen Seiten unterstützt wurden“, so Bürgermeisterin Heike Printz. „Allen Einsatzkräften vor Ort und den vielen Helfern im Hintergrund gilt mein Dank und meine Anerkennung“, so die Bürgermeisterin weiter. Ein Dank geht auch an Frank Otto, den ersten Beigeordneten der Gemeinde, der die Bürgermeisterin wegen ihrer urlaubsbedingten Abwesenheit vertrat.

Auch das Wetter half den Einsatzkräften. Die Löscharbeiten wurden am Samstagabend vom erhofft einsetzenden Regen unterstützt.

Am Sonntagmorgen hieß es dann offiziell durch die Einsatzkräfte: „Feuer aus“.

Die Feuerwehren aus Sitzendorf, Unterweißbach und Schwarzburg räumten anschließend die Einsatzstelle auf und verbrachten das im Hang befindliche Einsatzmaterial an einem Sammelpunkt.

Glücklicherweise wurden durch den Brand keine Personen verletzt. Aus Sicht des Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka wird die Brandursache wohl nicht ermittelt werden können.

Nun geht es an die Einsatznachbereitung. Ein Termin mit Vertretern der beteiligten Einsatzkräfte und dem Kreisbrandinspektor wird organisiert. Die Gemeinde Schwarzburg wird in den nächsten Wochen die bei dem Einsatz tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt bekommen. Dazu gehören insbesondere Verdienstausschüttungen an die Arbeitgeber der Einsatzkräfte, die Kosten für Kraftstoffe und Schlauchwäsche, Kosten für den Austausch von defektem Material, insbesondere der Schläuche aber auch Verpflegungskosten.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird man wohl erst im Laufe des Monats Oktober sagen können, welche Auswirkungen der Waldbrand auf den gemeindlichen Haushalt hat.

Schwarzburg, 31.07.2023



Foto: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

(Notdienst-)Apotheken in der Umgebung

Folgende Notdienst-Apotheken in Ihrer näheren Umgebung können Sie aufsuchen:

10.08.2023	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
11.08.2023	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
12.08.2023	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
13.08.2023	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
14.08.2023	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
14.08.2023	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
15.08.2023	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
15.08.2023	Stadt- Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
15.08.2023	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
16.08.2023	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
17.08.2023	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
18.08.2023	Paracelsus-Apotheke	Robert-Koch-Str. 19	Neuhaus/Rwg	03679/79560
19.08.2023	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002
20.08.2023	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
21.08.2023	Löwen-Apotheke	Hauptstr. 6	Sitzendorf	036730/22523
22.08.2023	Lichtetal-Apotheke	Lichtetalstr. 39	Lichte / Neuhaus Rwg.	036701/60333
23.08.2023	Igel-Apotheke	Sonneberger Str. 150	Neuhaus/Rwg	03679/723163
24.08.2023	Marien-Apotheke	Coburger Str. 15	Gräfenthal	036703/80236
25.08.2023	Wald-Apotheke	Bahnhofstr. 24	Lauscha	036702/20285
26.08.2023	Alte Apotheke	Markt 19	Königsee	036738/4870
26.08.2023	Markt-Apotheke	Am Ockerwerk 22	Steinach	36762/31222
27.08.2023	Schiefer-Apotheke	Bahnhofstr. 7	Steinach	036762/32368
27.08.2023	Stadt- Apotheke	Sonneberger Str. 4	Schalkau	036766/20501
27.08.2023	Park-Apotheke	Bahnhofstr. 5	Königsee	036738/43403
28.08.2023	Rennsteig-Apotheke	Schwarzburger Str. 9	Neuhaus/Rwg	03679/79110
29.08.2023	Schwarzatal-Apotheke	Neuhäuser Str. 4	Katzhütte	036781/37489
30.08.2023	Fröbel-Apotheke	Rudolstädter Str. 79	Oberweißbach / Schwarzatal	036705/62005
31.08.2023	Mylius-Apotheke	Markt 5	Großbreitenbach	036781/40002

Der Notdienst beginnt jeweils um 8.00 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.00 Uhr des Folgetages.

Achtung ohne Gewähr, da kurzfristige Änderungen möglich sind.

(bei Unstimmigkeiten Notdienstplan im Internet z.B. unter <https://www.apotheken.de> abrufen). Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben.

Gemeinde Cursdorf

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Gemeinderates

In der 34. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Cursdorf am 12.07.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 186-34/2023 vom 12.07.2023

Beratung und Beschlussfassung zum fortgeschriebenen Tourismuskonzept 2024

Vortrag von Frau U. Wurmb

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 187-34/2023 vom 12.07.2023

Beratung und Beschlussfassung zur neuen Feuerwehrsatzung Cursdorf

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 188-34/2023 vom 12.07.2023

Beratung und Beschlussfassung Ergänzung Kostenerstattung FFW

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 189-34/2023 vom 12.07.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Erhöhung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätte Bergbahnkids

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 190-34/2023 vom 12.07.2023

Bekanntgabe und Beschlussfassung zur Feststellung der Jahresrechnung für die Haushaltsjahre 2019 - 2021

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 191-34/2023 vom 12.07.2023

Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Cursdorf für die Haushaltsjahre 2019 - 2021

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 192-34/2023 vom 12.07.2023

Beschluss zur Entlastung der Beigeordneten der Gemeinde Cursdorf für die Haushaltsjahre 2019 - 2021

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 193-34/2023 vom 12.07.2023

Beratung und Beschlussfassung zum Nutzungsvertrag mit der TEAG - Solarpark Kommunalwald bzw. gemeindeeigene Grundstücke

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 194-34/2023 vom 12.07.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Mittelverwendung der Förderung Klimapakt mit Kommunen

Abstimmungsergebnis: Ja: 7; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 12.07.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 34. Sitzung 5 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Frank Eilhauer
Bürgermeister

Amtliche Mitteilung

über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Cursdorf

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.07.2023 mit Beschluss-Nr.: 188-34/2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Cursdorf, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 27.07.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 31.07.2023 (AZ.: 093.020:05_037_013(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Cursdorf öffentlich bekanntgemacht:

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Cursdorf

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 22 Abs. 4 und § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Cursdorf in seiner Sitzung am 12.07.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Cursdorf vom 29.08.2011 (veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 09 Jahrgang 22 des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ vom 23.09.2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Grundsatz Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Cursdorf Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 – Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf - und die Anlage 2 – Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf sind Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 1 und Anlage 2 erhalten folgende neue Fassungen und ersetzen die Anlage 1 und Anlage 2 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Cursdorf vom 29.08.2011.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cursdorf, den 03.08.2023

Gemeinde Cursdorf

gez. Eilhauer

Bürgermeister

-Siegel-

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalkostentarif (Nr. 1), dem Sachkostentarif (Nr. 2) und den Materialkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je km Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3).

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrückegegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens

aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde berechnet.

2.3. Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, dass nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

3. Materialkosten

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

Kostenverzeichnis

1. Personalkostentarif	Kosten je Stunde	
Einsatzkraft		30 €
2. Sachkostentarif für Fahrzeuge	1. Streckenkosten Kosten je km	2. Ausrückekosten Kosten je Stunde
Löschfahrzeug LF 8 TS 8	3,56 €	124 €
Kleinlöschfahrzeug KLF-Thür	0,91 €	50 €
Mannschaftstransport-/Mehrzweckfahrzeug MTW/MZF	0,91 €	50 €
2.3. Benutzungskosten für Geräte	Arbeitsstundenkosten je Stunde	
Motorkettensäge		22 €
Hochdrucklöschgerät		80 €
Stromerzeuger		20 €
Tauchpumpe		15 €
Druckminderer		6 €
Rettungstrage		9 €
Mehrfachverteiler		6 €
Beleuchtungssatz mit Stativ		6 €
Feuerlöschkreiselpumpe		250 €
Zumischer		5 €
Schlauchhaspel		5 €
B Schlauch		5 €
C Schlauch		4 €

3. Materialkosten

Die Kosten für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft.

Gemäß § 5 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Cursdorf, den 03.08.2023
Gemeinde Cursdorf
gez. Eilhauer
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage 2

Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Cursdorf

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus den Personalgebühren (Nr. 1), den Sachgebühren (Nr. 2) und den Materialgebühren (Nr. 3) zusammen.

1. Personalgebühren

Gebühren für das Personal werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundengebühren erhoben.

2. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren beziehen sich auf die Streckengebühren (2.1.) je km Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückestundengebühren (2.2.) und Arbeitsstundengebühren (2.3.) Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1. Streckengebühren

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckengebühren für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2. Ausrückestundengebühren

Mit Ausrückestundengebühren ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrückegegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben. Die Ausrückestundengebühren werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde berechnet.

2.3. Arbeitsstundengebühren

Für ein Gerät, dass nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

3. Materialkosten

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

Gebührenverzeichnis

1. eingesetztes Personal	Gebühren je Stunde	
Einsatzkraft		30 €
Sicherheitswache		30 €
2. Benutzungsgebühren für Fahrzeuge	1. Streckengebühren Gebühren je km	2. Ausrückengebühren Gebühren je Stunde
Löschfahrzeug LF 8 TS 8	4,67 €	162 €

Kleinlöschfahrzeug KLF-Thür	0,91 €	50 €
Mannschaftstransport-/Mehrzweckfahrzeug MTW/MZF	0,91 €	50 €
2.3. Benutzungsgebühren für Geräte		Arbeitsstundengebühren je Stunde
Motorkettensäge		22 €
Hochdrucklöschgerät		80 €
Stromerzeuger		20 €
Tauchpumpe		15 €
Druckminderer		6 €
Rettungstrage		9 €
Mehrfachverteiler		6 €
Beleuchtungssatz mit Stativ		6 €
Feuerlöschkreiselpumpe		250 €
Zumischer		5 €
Schlauchhaspel		5 €
B Schlauch		5 €
C Schlauch		4 €

3. Materialgebühren

Die Gebühren für verbrauchtes Material z.B. Ölbindemittel, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der landesüblichen Entsorgungskosten bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft. Gemäß § 5 Abs. 5 a dieser Satzung werden 10 % Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Cursdorf, den 03.08.2023

Gemeinde Cursdorf

gez. Eilhauer

Bürgermeister

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Cursdorf schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Nr. 9/ 32. Woche (05. Jahrgang) vom 11.08.2023.

Gemeinde Deesbach

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

zur Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Deesbach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.06.2023 mit Beschluss-Nr.: 092-11/2023 die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Deesbach, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 29.06.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 06.07.2023 (AZ.: 093.020:05_043_014(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 2 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Deesbach öffentlich bekanntgemacht:

Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Deesbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), § 11 Abs. 5 ThürKAG Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Dezember 2022 (GVBl. S. 498), hat der Gemeinderat der Gemeinde Deesbach am 02.06.2023 die folgende Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Deesbach beschlossen:

§ 1

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung, wird für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises für anwendbar erklärt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Deesbach, den 18.07.2023

Gemeinde Deesbach

gez. Claudia Böhm

Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Deesbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 9/ 32. Woche (05. Jahrgang) vom 11.08.2023.

1. Änderung zur Kostenordnung

für die Inanspruchnahme gemeindlicher Leistungen vom 29.09.2014

Artikel 1

Änderungen

9. „Nutzungsentgelt“ erhält folgende neue Fassung:

- 9. Nutzungsentgelt Feuerwehrhaus pro Tag 100,00 €
(aufgeteilt 70,00 € Gemeinde + 30,00 € Feuerwehrverein)
Eine Kautions von 150,00 € ist im Voraus zu entrichten.
Die Endreinigung ist vom Mieter durchzuführen.
Für Mitglieder ist die Nutzung frei.

- Nutzungsentgelt Jugendtreff pro Tag 75,00 €
Die Endreinigung ist vom Mieter durchzuführen.
Für Mitglieder ist die Nutzung frei.

Nutzungsentgelt „Obere Liftbaude“ pro Tag 75,00 €
 Die Endreinigung ist vom Mieter durchzuführen.
 Für entstandene Schäden ist der Mieter aufzukommen.
 Für Mitglieder der „IG Skilift“ ist die Nutzung frei.

Zusätzlich ist für jede Nutzung/Tag eine Energiespauschale von 20,00 EUR zu zahlen.

**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deesbach, 24.07.2023
 Gemeinde Deesbach
 gez. Claudia Böhm
 Bürgermeisterin

-Siegel-

Nichtamtlicher Teil

Schulen / Kindereinrichtungen

Liebe Ema, liebe Josephine und lieber Jonas,



viel habt ihr nun schon gehört über dieses Ding, was sich Schule nennt. Nun dürft ihr endlich selbst erleben, was es damit so auf sich hat!

Genießt euren ersten Schultag voller Freude. Seid fröhlich und macht euch keine Sorgen, denn nun beginnt eine schöne Zeit. Das Wichtigste ist, dass ihr immer neugierig bleibt auf die Welt, immer

wieder über Wunder staunt und nie aufhört, Fragen zu stellen.

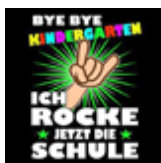
Vergesst nie, dass ihr immer etwas ganz besonderes wart, seid und sein werdet.

Im Namen des Gemeinderates Deesbach wünsche ich euch von ganzem Herzen einen tollen Start in die Schule, Klasse Mitschüler und Freunde, nette Lehrer und viel interessantes Wissen!

Jederzeit Freunde, die euch zur Seite stehen, wenn ihr sie braucht, und Lehrer, die Verständnis aufbringen, auch wenn es gerade mal nicht so läuft, sowie Erfolg bei allem, was euch wichtig ist.

Herzlichen Glückwunsch und viel Spaß in der Schule wünschen wir auch allen ABC-Schützen in der VG Schwarzatal.

Claudia Böhm
 Bürgermeisterin



Gemeinde Döschnitz

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

750 Jahre Döschnitz

Danksagung

Die Danksagung des Bürgermeisters zur 750-Jahr-Feier finden Sie im Mittelblatt dieses Amtsblattes.

Gemeinde Katzhütte

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

zur Haushaltssatzung der Gemeinde Katzhütte für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 mit Beschluss-Nr.: 172-30/2023 die Haushaltssatzung 2023, den Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen und mit Beschluss-Nr.: 173-30/2023 den Finanzplan beschlossen.

Mit Schreiben vom 26.06.2023 wurden die o.g. Beschlüsse dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung erfolgte mit Schreiben vom 12.07.2023 (Az.: 093.902:51_037(23)_1-03/nheu).

Entsprechend der Vorschriften des § 55 in Verbindung mit § 57 und § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.08.2023 bis 28.08.2023 zu den üblichen Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ in der Dienststelle Sitzendorf, Hauptstraße 34, 07429 Sitzendorf, Zimmer 207 und in der Dienststelle Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach, Markt 5, 98744 Schwarzatal, Zimmer 8a zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Katzhütte für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Katzhütte folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.087.430,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	904.150,00 €
ausgeglichen ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **302 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **404 v.H.**
2. Gewerbesteuer **395 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinde Katzhütte, den 24.07.2023
 gez. Ramona Geyer
 Bürgermeisterin

(Siegel)

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Katzhütte schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungen

6. Spendenlauf für das Schwarzatalhospiz

Am 26. August 2023 von 14 – 18 Uhr findet der 6. Spendenlauf in der Turnhalle Katzhütte für das Schwarzatalhospiz statt.

Anmeldungen sind von Mo-Fr von 9-11 Uhr unter 036781/ 31120 oder per E-Mail an buero@schwarzatalambulatorium.de möglich.

Unser Spendenkonto:

Förderverein Schwarzatalhospiz e.V.
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
IBAN: DE 88 8305 0303 0011 0222 56

Gemeinde Rohrbach

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

Redaktionelle Korrektur zur Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 8/28. Woche (05. Jahrgang) wurde die falsche 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.04.2023 veröffentlicht.

Die korrigierte Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014 erfolgt hiermit:

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 mit Beschluss-Nr.: 048-14/2023 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.06.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 12.06.2023 (AZ.: 093.020:05_001_074(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014 öffentlich bekanntgemacht:

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach vom 15.12.2014

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach am 19.04.2023 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach beschlossen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

I

Der § 4 Einwohnerversammlung wird umbenannt in:

§ 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung – und erhält folgende neue Fassung:

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Rohrbach pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde Rohrbach eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

II

Nach § 7 Beigeordnete wird § 7a wie folgt neu eingefügt:

§ 7a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – erhält folgende Fassung:

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 20.06.2023

Gemeinde Rohrbach
gez. Carmen Schachtzabel
Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Rohrbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 9/ 32. Woche (05. Jahrgang) vom 11.08.2023.

Stadt Schwarzatal

Amtlicher Teil

Bericht der Bürgermeisterin zur Sitzung des Stadtrates am 27.07.2023

Baumaßnahmen

Für den **Ersatzneubau der Brücke** in Obstfelderschmiede haben TEN und der Zweckverband Rennsteigwasser ihre Leitungen umverlegt bzw. Freileitungsmasten beseitigt. Die Arbeiten zum Brückenbau haben begonnen.

Zur Maßnahme „**Ausbau der Ortsdurchfahrt in Oberweißbach**“ haben wir für den 24.08.2023 zu einer Projektberatung alle Beteiligten eingeladen. Ziel ist es, den aktuellen Stand sowie die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Für das Vorhaben „**Abbruch Hainbergstraße 23**“ haben wir einen Zuwendungsbescheid über Fördermittel der Revitalisierung in Höhe von 30.000 € (60% der geschätzten Kosten) erhalten. Die Baumaßnahme muss bis zum 31.10.2023 beendet und abgerechnet sein.

Die Submission hat am 12.07. stattgefunden. Es sind 3 Angebote eingegangen. Der Vergabevorschlag des Bauamtes liegt vor, in der heutigen Sitzung steht der Vergabebeschluss auf der Tagesordnung.

Die **Brücke über die Schwarza zur Mühlwiese** muss repariert werden. Der Auftrag dazu wurde erteilt.

Der **Glasfaserausbau** wird in diesem Jahr mit dem sog. „weiße-Flecken-Programm“ der Telekom beginnen. In unserer Landgemeinde betrifft das Lichtenhain komplett, d.h. jedes Haus wird angeschlossen. Weiter wird in Mellenbach-Glasbach in Obstfelderschmiede und im Zirkel (einschließlich MTM Power) im Rahmen dieses Programms ausgebaut.

Die GlasfaserPlus, - ein Beteiligungsunternehmen der Telekom - möchte dann in der Stadt Schwarzatal auf eigene Kosten ein Glasfasernetz errichten. Hier werden alle anderen Haushalte angeschlossen.

Die GlasfaserPlus hat hierfür einen Letter of Intent (eine Absichtserklärung) vorgelegt, die gemeinsam unterzeichnet wird.

Es sieht also ganz danach aus, dass alle Haushalte der Stadt Schwarzatal in absehbarer Zeit mit schnellem Internet versorgt sind.

Für den **Einsatz im Kommunalwald** werden wieder Helfer gesucht. Leider sind die im April gepflanzten Bäume nicht in der überragenden Quote vom Vorjahr angewachsen. Jetzt muss kontrolliert werden, welche Bäume nicht angewachsen sind. Die Wuchshüllen dieser Bäume können entfernt werden, um sie im Frühjahr wieder zu verwenden.

Wer Interesse hat, sich bei einem Waldspaziergang zusätzlich zu betätigen, kann sich von Herrn Hassenstein ein „Revier“ zuweisen lassen.

Beschlüsse des Stadtrates

In der 29. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzatal am 27.07.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 239-29/2023 vom 27.07.2023

Beratung und Beschlussfassung über Vergabe zur Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Schwarzatal
Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 240-29/2023 vom 27.07.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe einer Bauleistung, Abriss Gebäude Hainbergstraße 23 in Meuselbach-Schwarzühle, Schaffung Parkfläche
Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 241-29/2023 vom 27.07.2023

Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen zur Erstellung eines Fördermittelantrages bei der Thüringer Aufbaubank für das Konzept Starkregenereignisse sowie die Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens in Vorbereitung der Vergabe zur Erstellung des Konzeptes
Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss Nr. 238-29/2023 vom 27.07.2023

Beratung und Beschlussfassung der 4. Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie Ortschaftsräte der Landgemeinde Stadt Schwarzatal vom 07.02.2019
Abstimmungsergebnis: Ja: 11; Nein: 0; Enthaltungen: 0

Nicht öffentlicher Teil

Am 27.07.2023 wurden im nicht öffentlichen Teil der 29. Sitzung 2 Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils sind im Wortlaut in der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, 98744 Schwarzatal, Ortsteil Oberweißbach/Thür. Wald, Markt 5 im Sekretariat (Zimmer 2) oder in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40 nach Vereinbarung während der Dienstzeiten einzusehen.

gez. Kathrin Kräupner
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Stadt Schwarzatal

Mitteilungen

Künftig geänderte Park- und Haltesituation in Oberweißbach, Sonneberger Straße

Aufmerksame Beobachter wissen es schon lange: Immer wieder kam und kommt es in der Sonneberger Straße, Einmündung Dr. Robert-Koch-Straße zu Behinderungen des Straßenverkehrs und zu brenzlichen Situationen.

Die Linienbusse der Kombus müssen, um aus Richtung Unterweißbach kommend in die Dr. Robert-Koch-Straße einbiegen zu können, zunächst die gesamte Breite der Gegenfahrbahn nutzen. Trotz des ausgeschilderten absoluten Parkverbotes und trotz der sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Parkplätze auf dem Markt, stehen oft Fahrzeuge im Kreuzungsbereich.

Auf Initiative von Bürgermeisterin Kathrin Kräupner fand im Juni ein vor Orttermin mit Vertretern der Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, der Verkehrspolizei Saalfeld und dem Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft statt.

Das Ergebnis ist eine Verkehrsrechtliche Anordnung, wonach künftig für die Sonneberger Straße in Fahrtrichtung Unterweißbach beginnend zwischen Augenoptik Otto und Blumengeschäft „Konstanzen Blumenboutique“ bis zur Einmündung Gassenweg auf der gesamten Länge ein absolutes Halteverbot angeordnet wird.

Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr wird in den nächsten Tagen die entsprechende Beschilderung vornehmen.

Das eingeschränkte Halteverbot, umgangssprachlich auch Parkverbot auf der Gegenfahrbahn von Unterweißbach in Richtung Cursdorf bleibt bestehen. Hier wird die Situation weiter beobachtet. Im Bedarfsfall muss auch hier ein absolutes Halteverbot angeordnet werden.

Frau Bürgermeisterin Kathrin Kräupner hierzu: „Ich bitte insbesondere die Kunden der Postfiliale in ihrem eigenen Interesse die zur Verfügung stehenden Kundenparkplätze und den Parkplatz auf dem Markt zu nutzen.“

Nicht nur weil es in § 1 StVO steht: Mit gegenseitiger Rücksichtnahme machen wir uns gemeinsam das Leben leichter.

Ihr Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft

Veranstaltungen

Eröffnungsspiel der Kreisoberliga-Saison Mittelthüringen

Die SG Schwarzatal freut sich, euch zum großen Eröffnungsspiel der neuen Kreisoberliga-Saison Mittelthüringen 2023/2024 einzuladen.

Das erste Punktspiel findet am **11. August 2023, um 18:00 Uhr** auf dem Sportplatz in Oberweißbach statt.

Im Rahmen dieses Spiels wird der KFA Mittelthüringen zahlreiche Auszeichnungen vornehmen, um die Saison würdig zu eröffnen. Ihr könnt euch daher auf einen tollen Abend voller Fußball-Aktion, verschiedener anderer Aktivitäten und Leckereien vom Rost freuen.

Lasst euch die Chance nicht entgehen, unsere Spieler wieder in Aktion zu erleben und mit uns die Saison zu eröffnen.

Wir freuen uns auf euren Besuch!

Schulen / Kindereinrichtungen

Trägerschaft des DRK-Kindergartens in Mellenbach-Glasbach ist nun offiziell

Am 20.07.2023 unterschrieben Matthias Schmidt, Vorstandsvorsitzender des DRK-Kreisverbandes Saalfeld-Rudolstadt und Kathrin Kräupner, Bürgermeisterin der Landgemeinde Stadt Schwarzatal, den Betreibervertrag für den Kindergarten „Traumzauberbaum“ in der Ortschaft Mellenbach-Glasbach.

Nach einem Urteil des Oberlandesgericht Jena musste die Betreuung des Kindergartens mittels eines europaweiten Vergabeverfahrens ausgeschrieben werden, nachdem ein unterlegener Bewerber im vorhergehenden Interessenbekundungsverfahren Rechtsmittel eingelegt hatte.

Im Zuge des EU-weiten Verfahrens gab es insgesamt drei Bewerber. Aus den abgegebenen Angeboten wurde das wirtschaftlichste mithilfe einer Bewertungsmatrix ermittelt, mit der die Angebote einerseits nach den Kosten, andererseits nach der Qualität des pädagogischen Konzepts bewertet wurden.

Hier setzte sich das DRK gegenüber seinen zwei Mitbewerbern durch. Als der Zuschlag erteilt werden sollte, legte erneut ein unterlegener Bewerber Rechtsmittel ein, was dazu führte, dass das Verfahren von der Vergabekammer in Weimar überprüft wurde. Nachdem alle Beteiligten über ein halbes Jahr auf die Entscheidung der Vergabekammer warteten, konnte Ende Juni endlich der Zuschlag an das DRK erteilt werden. Die Erleichterung war groß und so wurde der Betreibervertrag im Rahmen einer kleinen Feierstunde im besagten Kindergarten unterschrieben.



Kathrin Kräupner und Matthias Schmidt bei der Vertragsunterschriftung

Wir zeigen euch unseren Kindergarten

zum Tag der offenen Tür am Freitag,
den 15. September 2023 von 16:00 – 18:00 Uhr

Euch erwartet:

- Kennenlernen des Kindergartens
 - Spiel und Spaß
 - Basteln für Kinder
 - Eine Tombola
 - Große Seifenblasenshow
- Getränke stehen bereit und der Rost brennt!

Wir freuen uns auf euren Besuch.

Die Kinder vom DRK - Kindergarten Mellenbach



Gemeinde Schwarzburg

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 mit Beschluss-Nr.: 128-19/2023 die Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 30.06.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 06.07.2023 (AZ.: 093.020:05_001_082(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg öffentlich bekanntgemacht:

Hauptsatzung der Gemeinde Schwarzburg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg in der Sitzung am 29.06.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Schwarzburg“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde hat kein eigenes Wappen und trägt das Thüringer Landeswappen.

(2) Das Dienstsiegel trägt das Thüringer Landeswappen und die Umschrift oben Thüringen und unten Gemeinde Schwarzburg

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Schwarzburg pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde Schwarzburg eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8

Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglie-

der, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt durch:

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gemäß § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein monatliches **Sitzungsgeld** von **22,00 EUR** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine **Pauschalentschädigung** von **10,00 EUR** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Gemeinderatsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die **Mitglieder des Wahlausschusses** erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die **Mitglieder des Wahlvorstandes** bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von **15,00 EUR**.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

der ehrenamtliche Bürgermeister	770,00 EUR/Monat,
der ehrenamtliche Beigeordnete	153,00 EUR/Monat.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal“ der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- oberer Ort – Friedrich-Ebert-Platz, Haus Nr. 12
- unterer Ort – Kultursaal, Hauptstr. 27
- unterer Ort – Gemeindeamt, Hauptstr. 2

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche **Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen** des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- **oberer Ort – Friedrich-Ebert-Platz, Haus Nr. 12**
- **unterer Ort – Kultursaal, Hauptstr. 27**
- **unterer Ort – Gemeindeamt, Hauptstr. 2**

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 14

Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen gleichermaßen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung vom 30.04.2015 in Gestalt der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 05.03.2019 außer Kraft.

Schwarzburg, 18.07.2023
Gemeinde Schwarzburg
gez. Heike Printz
Bürgermeisterin

-Siegel-

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schwarzburg schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 9/ 32. Woche (05. Jahrgang) vom 11.08.2023.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Waldbrand in Schwarzburg

Bitte beachten Sie hierzu den Artikel auf Seite 4 dieses Amtsblattes.

Heike Printz
Bürgermeisterin

Aktueller Stand zum Hotelprojekt

Die Berichterstattung in den Medien hat für Diskussionen gesorgt. Gerne möchte ich Sie aus erster Hand auf den neusten Stand bringen.

Bei einem so großen Projekt wie es das Hotelprojekt ist, gibt es viele Dinge zu bedenken, gilt es umfangreiche Untersuchungen durchzuführen und es gibt viele Gespräche. Nicht alles kann man in der Öffentlichkeit berichten. Das ist ein Problem. Sie sind verständlicherweise neugierig und interessiert an dem, was in der Gemeinde passiert. Ich als Bürgermeisterin und die Männer vom Gemeinderat wollen auch einen transparenten Entscheidungsprozess. Indes: Es gibt aktuell nichts zu entscheiden.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst. Dies war im Januar 2022.

Nachdem die Projektentwicklerin ihr großes Hotelprojekt in Oberhof beendet hat, hat sie ihre Arbeit am Projekt Schwarzburg intensiviert.

Eine Projektgesellschaft, die Schwarzatal Resort GmbH wurde gegründet. Um die entsprechende Frage vorwegzunehmen: die Gemeinde Schwarzburg ist an dieser Gesellschaft nicht beteiligt. Die Gemeinde darf sich auf Grund kommunalrechtlicher Regelungen auch nicht an der Finanzierung des Projektes beteiligen.

Hauptthema ist die Grundstücksfrage. Diese muss insbesondere mit dem ThüringenForst geklärt werden. Entsprechende Kontakte bestehen – auch durch Vermittlung der Gemeinde.

Parallel arbeitet Frau Dr. Blassy auch an der planerischen Gestaltung der Hotelanlage. Es wird weiterhin mit einem Zentralgebäude und derzeit 90 Chalets geplant.

Im Zentralgebäude sollen neben einer Tiefgarage, Rezeption, Gastronomie, Kidsclub, Fitness und Wellness auch 85 Zimmer mit insgesamt 195 Betten entstehen. Für die Chalets, die für vier bis sechs Personen ausgelegt sind, plant die Projektentwicklerin mit 410 Betten. Dies sind zusammen dann knapp über 600 Betten.

An dieser Stelle auch noch einmal der Hinweis: Betreiber und Finanzier entscheiden für sich, welche Größe für einen wirtschaftlichen Betrieb sinnvoll ist. Endgültig festgesetzt wird die maximal zulässige Größe aber durch den Gemeinderat durch den endgültigen Beschluss im B-Planverfahren, der erst dann erfolgt, wenn die beteiligten Behörden ihre Stellungnahmen abgegeben haben, die sog. Träger öffentlicher Belange gehört wurden und wenn die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit hatten sich zu einem öffentlich auszulegenden Entwurf eines Bebauungsplanes zu äußern.

Zum Betreiberkonzept selbst, zur inhaltlichen Ausrichtung des Betriebs entscheidet die Gemeinde nicht. Dies müssen Betreiber und Finanzier tun. Derzeit wird die Ausrichtung zu einem Gesundheitsresort diskutiert. Das Schwarzatal als Basis für einen erholsamen Rückzugsort und Quelle von Gesundheit und Vitalisierung.

Die Idee, das Hotel mit nachhaltigen Baustoffen zu errichten besteht nach wie vor. Auch die Nutzung von erneuerbaren Energien für den Hotelbetrieb wird untersucht. Dies reicht von Solarthermie über Photovoltaik und Biomasse bis hin zu Geothermie.

Von Anfang an haben wir darauf hingewiesen, dass ein solches Hotelprojekt einen langen Planungsvorlauf benötigt. Neben der Klärung der Grundstücksfrage wird in nächster Zeit durch die Projektgesellschaft die Erarbeitung eines B-Plan-Vorentwurfes zu beauftragen sein. Dies sind Planzeichnungen und Begründungen. Auch die ersten Gutachten sind einzuholen. Öffentlichkeit und Behörden sind frühzeitig zu beteiligen, bereits die Planvorentwürfe werden ausgelegt.

Im Anschluss erfolgt eine Überarbeitung der Planvorentwürfe zum Planentwurf. Zu diesem wird der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung einen Offenlegungsbeschluss fassen. Dran schließt sich die Offenlegung und damit eine breite Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und verschiedenen Institutionen an. Die eingehenden Stellungnahmen und Anregungen werden in den Plan eingearbeitet und abgewogen. Erst dann schließt sich der sog. Abwägungs- und Satzungsbeschluss im öffentlichen Teil einer Gemeinderatsitzung an.

Dieser Satzungsbeschluss wird bekanntgemacht und zur Genehmigung beim Landkreis Saalfeld-Rudolstadt eingereicht. Erfolgt die Genehmigung, wird diese zusammen mit der entsprechenden Satzung öffentlich bekannt gemacht. Erst dann kann die Rechtskraft eintreten, erst dann besteht Baurecht.

Es liegt noch ein langer Weg vor uns, in dem die Planungen zum Projekt noch einige Änderungen erfahren werden.

Sicher ist, es gibt ein transparentes Verfahren, in dem Sie alle notwendigen Informationen erhalten werden.

Worüber ich mich auch sehr freue, ist die Beobachtung des Projektes durch den Schwarzbund. Wie der Vorsitzende des Schwarzbundes, Dieter Eckert in einem Brief an die Projektentwicklerin schreibt, wird in der Verbandszeitschrift regelmäßig zum Projekt berichtet. In dem Hotelprojekt sieht der Schwarzbund eine echte Chance für Schwarzburg und die gesamte Region.

Ihre Heike Printz
Bürgermeisterin

Gemeinde Sitzendorf

Amtlicher Teil

Vermietung von gemeindeeigenen Garagen

Die Gemeinde Sitzendorf beabsichtigt leerstehende Garagen auf dem Flurstück 361/31 (oberhalb des AWG-Blocks Alte Bergstraße Nr. 16-22), siehe beigefügtem Lageplan, zu einem monatlichen Mietpreis in Höhe von 25,00 € zu vermieten.

Zur Garage (ca. 16 m²) wird noch ein Vorplatz von ca. 15 m² vermietet.

Lage: oberhalb des AWG-Blocks Alte Bergstraße 16-22

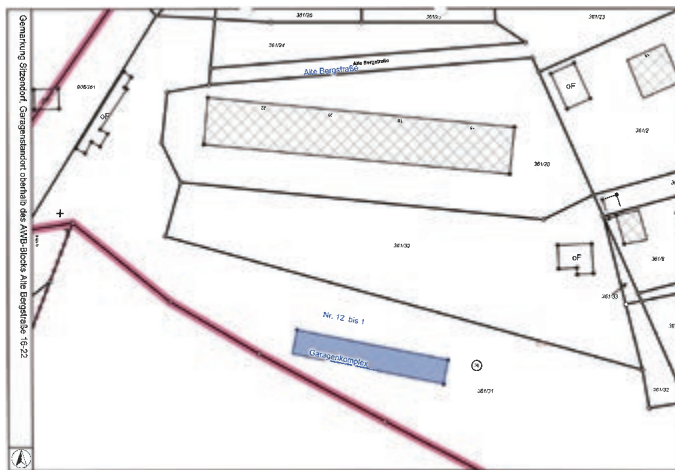
Stellplatz: Nr. 3 und Nr. 10

Es ist kein Stromanschluss vorhanden.

Anträge sind an die Verwaltungsgemeinschaft Schwarzatal, 98744 Schwarzatal, Markt 5, Abteilung Liegenschaften, bis zum **31.08.2023** zu richten.

Die Gemeinde Sitzendorf wird, sollte die Nachfrage an Garagen das Angebot übersteigen, in der nächsten Gemeinderatssitzung die Garagen in einem Losverfahren öffentlich vergeben.

gez. Friedrich
Bürgermeister



Nichtamtlicher Teil

Vereine und Verbände

7. Kräutertag in Sitzendorf

Die Mitglieder des Brauchtumsvereins bedanken sich ganz herzlich für die Unterstützung

Der Wettergott hat uns am 23. Juli 2023 zu Beginn des Kräutertages statt mit Sonnenschein mit heftigem Wind überrascht und in Aufregung versetzt. Das Festzelt und die Verkaufsstände mussten sturmfest gemacht werden. Trotz aller Widrigkeiten haben wir die Veranstaltung fortgeführt und so war nicht alle Mühe für umsonst.



Kräuterfrau Monika Detelmann bei Erklärungen zur Kräuterwanderung am Sommerberg mit Teilnehmern Foto: Barbara Schmidt

Die Organisatoren und unsere Mitglieder des Brauchtumsvereins möchten sich ganz herzlich für die große Unterstützung unserer Veranstaltung bei allen fleißigen Helfern, Sponsoren, Institutionen, Betrieben, Medien, unserem Bürgermeister Martin Friedrich, den technischen Kräften der Gemeinde, den Vereinen des Ortes, dem Trachtenverein Unterweißbach, unseren Backfrauen, Hobbyköchen, den Partnern unserer Vereinsmitglieder und unseren Vereinsfreunden, die uns bei der Organisation, Werbung und Durchführung der Veranstaltung unterstützt haben, bedanken.

Durch gegenseitige Hilfe aller untereinander war es möglich, die Veranstaltung durchzuführen und somit zur Festigung des dörflichen Miteinander beizutragen.

Ein großer Dank geht auch an Frau Lück für den wissenswerten Vortrag zu den Heilpflanzen Zwiebel und der Giftpflanze Petersilie, sowie an alle Aussteller des Kräutermarktes für ihre informativen Stände. Unsere Hochachtung verdient der Auftritt der Kindertrachtengruppe Unterweißbach, die für Stimmung gesorgt hat.

Interessant war auch der Beitrag im MDR-Thüringen-Journal über die Kräuterwanderung mit Kräuterfrau Monika Detelmann über den Sommerberg.

Die rege Teilnahme an der Kräuterwanderung, so wie die vielen Einwohner und Gäste des Kräutertages sind uns ein Ansporn für unsere weitere Vereinsarbeit.

Stephan Schneider

1. Vorsitzender Brauchtumsverein Sitzendorf

3. Schwimmlager von DRK-Wasserwacht und Kreissportjugend in Sitzendorf

Schon drei Jahre in Folge haben die Wasserwacht Saalfeld-Rudolstadt e. V. mit der Kreissportjugend im KSB „Saale/ Schwarzta“ e. V. zusammen ein Schwimmlager im Freibad Sitzendorf organisiert und durchgeführt.



Diesmal sind trotz des schlechten Wetters in der letzten Juliwoche 32 angehende Schwimmer angetreten und haben intensiv für Ihr Seepferdchen, das Piratenzeichen, für das Schwimmabzeichen in Bronze und in Silber geübt. Sollte ein allzu heftiger Regenschauer die Kinder aus dem Wasser getrieben haben, haben die Ausbilder der Kreissportjugend in den Gemeinschaftsräumen immer für gute Stimmung, ein warmes Essen und manchmal auch für tröstende Worte gesorgt.



Der größte Lohn für alle Ausbilder waren die lachenden und glücklichen Kindergesichter.

Herzlichen Dank für die tolle Zusammenarbeit zwischen Kreissportjugend und der Wasserwacht sowie für die tolle Organisation. Die Gemeinde Sitzendorf hat das Freibad und die Räume im neuen Mehrzweckgebäude für das Schwimmlager zur Verfügung gestellt. Hierfür bedanken sich Wasserwacht und Kreissportjugend sehr.

Ein besonderer Dank geht an Beate Breuer, die sich liebevoll um die vielen kleinen und großen Dinge rund um das Lager gekümmert hat.

Alle, sowohl die Jungschwimmer, die Organisatoren, und auch die Ausbilder, waren sich am letzten Ausbildungstag einig, es wird eine Wiederholung im nächsten Jahr geben.

Olaf Mischkovsky

Schulen / Kindereinrichtungen

Neues von den Weltentdeckern

Einen besonderen Tag erlebten unsere Schulanfänger im Kindergarten. In einer Trainingsstunde mit Sebastian erlebten sie, wie sich richtige Freunde verhalten. Was mache ich, wenn mich jemand ärgert. Was schaffe ich allein und was mit vielen Freunden. Wie kann Wut aus meinem Körper raus!

In diesem Selbsterfahrungskurs, mit viel Spaß und sportlicher Betätigung, wurden unsere Kinder noch einmal fit für die Schule gemacht. Alle haben für ihre super Mitarbeit und tollen Teamgeist eine Urkunde erhalten. Nun wünschen wir euch alles Gute für den Schulanfang und viel Spaß in der Schule mit vielen neuen Freunden.

Das Team der Weltentdecker



Sonstiges

Sitzendorfer Feuerwehr überrascht schwerkranken Jungen

Einen besonderen Einsatz organisierten die Kameradinnen und Kameraden der Sitzendorfer Feuerwehr am Samstag, dem 22. Juli.

Der schwerkranke elfjährige Elias aus Plau besuchte mit seinen Eltern und Großeltern das Gerätehaus in Sitzendorf. Elias leidet unter dem Dravet-Syndrom und muss rund um die Uhr von der Familie und einem Pflegedienst betreut und gepflegt werden. Eigentlich attestierten die Ärzte ein maximales Lebensalter von zwei Jahren. Seit der Geburt ist der Alltag von Elias geprägt von epileptischen Anfällen, ärztlichen Behandlungen, Operationen und natürlich auch Schmerzen.

Die Ehefrau eines Feuerwehrkameraden, welche beim zuständigen Pflegedienst arbeitet, erzählte bei einem Treffen von der Geschichte des Jungen. Das Schicksal berührte die Kameradinnen und Kameraden so sehr, dass kurzerhand der Entschluss gefasst wurde einen Überraschungsbesuch zu organisieren. Gemeinsam mit den Sanitätern der DRK-Rettungswache Sitzendorf konnte Elias den Rettungswagen und das Feuerwehrlöschfahrzeug besichtigen und natürlich in beiden Fahrzeugen mitfahren.

Die strahlenden Kinderaugen beim Klang des Martinshorns und dem Anblick des Blaulichts, rührten das ein oder andere Feuerwehrherz selbst zu Freudentränen. Im Anschluss an den aufregenden Nachmittag konnte Elias einen Feuerwehrhelm und ein T-Shirt als Andenken mit nach Hause nehmen.

Die Teams der Feuerwehr Sitzendorf und der DRK-Rettungswache Sitzendorf wünscht Elias und seinen Eltern weiterhin viel Kraft und viele Schutzengel.



Gemeinde Unterweißbach

Amtlicher Teil

Amtliche Mitteilung

Redaktionelle Korrektur zur Veröffentlichung der 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 24.04.2010

Im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 8/ 28. Woche (05. Jahrgang) wurde die falsche 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 24.04.2010 veröffentlicht.

Die korrigierte Veröffentlichung der 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 24.04.2010 erfolgt hiermit:

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 24.04.2010

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 mit Beschluss-Nr.: 119-25/2023 die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 24.04.2010, mit seinen Anlagen beschlossen.

Mit Schreiben vom 02.06.2023 wurde der o.g. Beschluss dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Diese bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 13.06.2023 (AZ.: 093.020:05_001_094(23)1-03/sege).

Entsprechend der Vorschriften des § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 24.04.2010 öffentlich bekanntgemacht:

6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach vom 30.03.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach am 30.03.2023 die folgende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach beschlossen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

I

Der § 5 Einwohnerversammlung wird umbenannt in:

§ 5 Einwohnerfragestunde und -versammlung – und erhält folgende neue Fassung:

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Unterweißbach pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeinde Unterweißbach eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

II

Nach § 9 Ausschüsse wird § 9a wie folgt neu eingefügt:

§ 9a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – erhält folgende Fassung:

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Unterweißbach tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterweißbach, den 20.06.2023

Gemeinde Unterweißbach

-Siegel-

gez. Steffen Günther

Bürgermeister

Belehrung:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Unterweißbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“ Nr. 9/ 32. Woche (05. Jahrgang) vom 11.08.2023.

Nichtamtlicher Teil

Schulen / Kindereinrichtungen

SCHULANFÄNGER 2023

Der DRK Kindergarten „Lichtetalstrolche“ verabschiedet in diesem Jahr folgende Kinder und wünscht viel Erfolg auf den weiteren Lebenswegen.

Tim Chladek
Natalie Galinsky
Emma Jakob
Lennard Möller
Luis Röske
Jamie Wollmann



Termin Schuleinführung: 19.08.2023

Ortsübergreifende Kirchgemeinden

Kirchspiel Döschnitz

Voll Mitleid und Erbarmen ist der Herr.

Jakobus 5,11

Gottesdienste Döschnitz

So. 27. August

10:00 Uhr

Sa. 23. September

14:00 Uhr Abgabe der Gaben und Schmücken der Kirche

Gottesdienste Meura

So. 20. August

10:00 Uhr Andacht zum Tag der Sommerfrische

So. 10. September

10:00 Uhr Andacht zum Tag des offenen Denkmals

Gottesdienste Sitzendorf

So. 20. August

17:00 Uhr

So. 10. September

14:00 Uhr Andacht zum Tag des offenen Denkmals

Fr. 15. September

18:00 Uhr Eröffnung der 91. Kirmes

Gottesdienste Unterweißbach

Fr. 25. August

18:00 Uhr Eröffnung der 256. Kirmes

Gottesdienste Schwarzburg

So. 20. August

14:00 Uhr Musikalischer Gottesdienst zum Tag der Sommerfrische

So. 10. September

10:00 Uhr

Gottes SEGEN wünscht
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

T: 036730 2 25 05

W: kirchspiel-doeschnitz.org

M: kirchspiel-doeschnitz@macbay.de

Ev.-Luth. Kirchgemeinden Katzhütte und Oelze

Der Monatsspruch für August:

Du bist mein Helfer, und unter dem Schatten deiner Flügel frohlocke ich.

Psalm 63,8

Gottesdienste:

- am 10. Sonntag nach Trinitatis, dem 13.08.2023

15.30 Uhr Katzhütte

- am 11. Sonntag nach Trinitatis, dem 20.08.2023

13.30 Uhr Oelze

- am Freitag, dem 25.08.2023

17.00 Uhr Allendorf, Konzert, Orgel „baRockt“

19.00 Uhr Oberhain, Konzert, Orgel „baRockt“

Weitere Veranstaltungen in der Kirchgemeinde, im Kirchspiel und in der Region:

Christenlehre:

montags um 15.30 Uhr im Pfarrhaus Oelze (außer in den Ferien)

Kindernachmittage:

mit Frau Beyer, im Pfarrhaus Katzhütte,
Außerhalb der Ferien in der Regel mittwochs von 14-15 Uhr

Konfirmandenstunde:

nach Absprache

Frauenkreis Katzhütte:

nach Absprache

Frauenkreis Oelze:

jeweils am letzten Donnerstag im Monat um 14 Uhr im Pfarrhaus

Kirchenchor- und Posaunenchorproben

fallen in den Sommerferien aus.

Achten Sie bitte auch auf die aktuellen Aushänge!

Allen unseren Gemeindemitgliedern und Gästen wünschen wir eine gesegnete Urlaubs- und Sommerzeit, dazu auch allen Geburtstagskindern und Jubilaren Gottes Segen!

Ihr Pfarrer Frank Fischer

Ev.-Luth. Pfarramt Oberhain

Oberhain Nr.12

07426 Königsee

Tel. 036738 / 42627



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Ulf Ryschka, Markt 5, 98744 Schwarzatal, OT Oberweißbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Telefon:

036705/ 67-0, E-Mail: amtsblatt@vg-schwarzatal.de **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Jens Sittig, erreichbar unter Tel.: 0151 17432911, E-Mail: j.sittig@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (laufend nummeriert), kostenlos an die Haushaltungen im Verbreitungsgebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“. Dazu gehören die Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Stadt Schwarzatal mit den Ortschaften: Oberweißbach/Thür. Wald, Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzmühle. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

750 Jahre Döschnitz

Danksagung

Vom 19.-23.07.2023 feierten wir 750 Jahre Döschnitz.

Es war ein gelungenes Fest, jeder Tag war ein neuer Höhepunkt und das lag an der guten Vorbereitung sowie den vielen Gästen, die unser Fest besuchten. Mein großer Dank dafür!

Ich möchte mich bei allen Einwohnern und Helfern sowie dem Festkomitee bedanken, die dazu beigetragen haben, dass unser Ort über die gesamte Zeit mit viel Leben gefüllt war.

Ein besonderer Dank an die Kirmesgesellschaft Döschnitz, die die Veranstaltungen auf dem Festplatz organisierten und durchführten.

Wir danken dem Landrat Marko Wolfram, dem VG-Vorsitzenden Ulf Ryschka sowie den Bürgermeistern der VG Schwarzatal für die Glückwünsche zu unserem Fest.

In diesem Zusammenhang danken wir auch allen Sponsoren für die tolle Unterstützung.



Eröffnungskonzert in unserer Barockkirche



Viel Spass auf dem Festplatz bei allen Veranstaltungen

Erlebnisdorf Döschnitz



Wir freuen uns jetzt schon auf die 775 Jahre Döschnitz!

Klaus Biehl
Bürgermeister der Gemeinde Döschnitz